

Teilrevision Kantonales Energiegesetz (KEng, SRSZ 420.100) – Umsetzung M 7/25: Synopse Externe Vernehmlassung

KEnG Aktuell	Änderungsvorschlag Bestimmung (Paragraph, Absatz, Bst)	Begründung
Kantonales Energiegesetz (KEng) (Vom 16. September 2009) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen § 8c Eigenstromerzeugung bei Neubauten ¹ Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen. ² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.	§ 8c Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten ¹ Auf geeigneten Dächern oder Fassaden von Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m ² ist eine Solaranlage zu erstellen. ² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie der Nachweis der fehlenden technischen Machbarkeit oder unverhältnismässigen Wirtschaftlichkeit. ³ Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Nutzung von Sonnenenergie sowie die Ausnahmen.	Der Forderung der Motionäre zur vollständigen Streichung von § 8c KEnG oder zumindest der Sistierung kann nicht vollumfänglich nachgekommen werden, da die Nutzung von Sonnenenergie bei Neubauten durch Bundesrecht vorgeschrieben ist (Art. 45a EnG). Auch die Ausnahmeregelung von Art. 45a Abs. 4 ist nicht anwendbar, da mit Lockerung der Eigenstromerzeugungspflicht in § 8c KEnG wie von den Motionären gefordert, die Vorgaben der MuKEN nicht mehr eingehalten sind. Der § 8c KEnG kann zur teilweisen Umsetzung der Motion aber insofern angepasst werden, als die Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten auf das bundesgesetzlich mögliche Minimum beschränkt wird und ein Bauherr bei Nachweis fehlender Wirtschaftlichkeit oder technischer Undurchführbarkeit von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Neubauten befreit werden kann. Entsprechende Ausführungsvorschriften beziehungsweise Ausnahmen sind in der zugehörigen Verordnung durch den Regierungsrat zu regeln. Energiebezugsfläche bzw. Berechnungsgrundlage wird gestrichen und soll in der Verordnung geregelt werden.